



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 49/2020 September 2020

#### Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

**Verteiler:** Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift  
ZAP Verlag  
Redaktion Anwaltsblatt  
Beck aktuell  
Deubner Verlag Online Recht  
Lexis Nexis Rechtsnews  
Otto Schmidt Verlag  
Jurion Expertenbriefing  
juris Nachrichten  
Redaktion Juristenzeitung  
Legal Tribune ONLINE  
JUVE Verlag für juristische Information GmbH  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf allein insoweit, als in Artikel 1 Identifikationsnummerngesetz – IDNrG-E in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vorgesehen ist, dass eine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal in das „Anwaltsverzeichnis“ aufzunehmen ist.

Ziel des Gesetzes ist es nach § 1 IDNrG-E, die Daten einer betroffenen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen, die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern. Dazu soll die Steueridentifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal in das „Anwaltsverzeichnis“ eingetragen werden.

Zunächst ist bereits unklar, was die Anlage zu dem Gesetzentwurf unter „Anwaltsverzeichnis“ versteht. Da es sich nach § 1 IDNrG-E bei den in der Anlage 1 genannten Registern um Register des Bundes und der Länder handeln soll, können damit wohl kaum die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemeint sein. Es handelt sich gerade nicht um Länderregister, sondern um Register der Rechtsanwaltskammern über die in ihrem jeweiligen (OLG-)Bezirk zugelassenen Mitglieder. Dies regelt § 31 Abs. 1 BRAO. Also kann sich nach dem Wortlaut der Gesetzentwurf nur auf das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 31 BRAO beziehen.

Unterstellt man, dass das Gesamtverzeichnis (BRAV) gemeint ist, ist weiter darauf hinzuweisen, dass das BRAV nicht der Durchführung von Verwaltungsverfahren dient. Nach § 31 Abs. 2 BRAO dienen die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtssuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Es handelt sich somit gerade nicht um Daten, die die Rechtsanwaltskammern oder die Bundesrechtsanwaltskammer erheben, um eine Identitätsfeststellung von natürlichen Personen im Verwaltungsverfahren durchzuführen, sondern um Daten, die den am Rechtsverkehr Beteiligten Auskunft darüber geben sollen, ob eine Person zur Anwaltschaft zugelassen ist, welches die Kontaktdaten der Kanzlei sind und ob ggf. Fachanwaltstitel geführt werden dürfen. Die im BRAV gespeicherten Daten sind also gerade nicht Daten, die einer natürlichen Person zur Identifizierung als Person (Basisdaten dieser natürlichen Person) zugeordnet werden. Bei den im Gesamtverzeichnis veröffentlichten Daten handelt es sich vielmehr um berufsbezogene Daten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, die im Rechtsverkehr für die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt erforderlich sind. Dies sind bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten insbesondere die kanzleibezogenen Daten. Von den in § 4 IDNrG-E benannten Basisdaten einer Person sind im BRAV lediglich der Familienname, Vorname und der Doktorgrad eingetragen. Alle anderen personenbezogenen Daten sind dort nicht enthalten, weil sie für den Rechtsverkehr keine Rolle spielen.

Schließlich dienen die im Gesamtverzeichnis enthaltenen Daten nicht der Identifizierung einer natürlichen Person im Rahmen von Verwaltungsverfahren dieser Person im Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer, sondern der Auskunft über zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die am Rechtsverkehr Teilnehmenden. Das BRAV dient somit der Information Dritter über die dort eingetragenen Daten, während es Ziel des Referentenentwurfs ist, die Datenqualität bei der Behörde, also der

Bundesrechtsanwaltskammer oder den Rechtsanwaltskammern, zu verbessern, um Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Über die jeweils aktuellen Kanzleidaten verfügt nur die Rechtsanwaltskammer. Da es sich um Kanzleidaten und berufsbezogene Daten handelt, die im BRAV nicht mit den persönlichen Daten einer natürlichen Person verknüpft sind, liegen diese bei anderen Stellen nicht vor. Das Ziel des Referentenentwurfs, die Daten einer betroffenen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen, die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern, kann durch eine Übernahme der Steueridentifikationsnummer in das Gesamtverzeichnis folglich überhaupt nicht erreicht werden.

Das weitere Ziel des Gesetzentwurfs, die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu erleichtern, kann ebenfalls durch die Eintragung der Steueridentifikationsnummer nicht erreicht werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer als diejenige Stelle, die das BRAV führt, keine Verwaltungsleistungen gegenüber einzelnen Rechtsanwälten erbringt. Für Verwaltungsleistungen, die die regionalen Rechtsanwaltskammern gegenüber ihren Mitgliedern erbringen und für die die Vorschriften des Onlinezugangsgesetzes gelten könnten, sind indes gerade nicht die zu einer Steueridentifikationsnummer gespeicherten Basisdaten einer Bürgerin oder eines Bürgers notwendig, sondern die Kammer benötigt die anwaltsbezogenen Daten, die nur sie als Selbstverwaltungskörperschaft – im Übrigen in digitalisierter Form – vorhält.

Schließlich erscheint auch die vorgesehene Umsetzung bei der Übermittlung der Steueridentifikationsnummer durch das Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde, wie sie in § 3 IDNrG-E vorgesehen ist, in der Praxis nicht umsetzbar. Die zu einer Steueridentifikationsnummer gespeicherten Basisdaten entsprechen gerade nicht den bei der Kammer gespeicherten und von ihr benötigten Kanzleidaten, sodass völlig unklar ist, wie die von der Registermodernisierungsbehörde übermittelten Identifikationsnummern den in den einzelnen Kammerbezirken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zugeordnet werden sollen.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass schon aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs und des BRAVs eine Ergänzung des BRAVs um die Steueridentifikationsnummer eines jeden Rechtsanwalts und einer jeden Rechtsanwältin abzulehnen ist. Darüber hinaus sind sowohl die praktische Umsetzung als auch die Frage, welches Verzeichnis überhaupt unter „Anwaltsverzeichnis“ zu verstehen ist, unklar.

\*\*\*